

Der Bericht der zweiten Kammer sagt auf S. 347, daß es bedenklich erscheinen müsse, von Mügeln aus bis Dresden zwei Bahnen dicht nebeneinander herlaufen zu lassen, und daß ferner die Deputation anfänglich der Meinung gewesen, die Böhmisches Staatsbahn könne in Mügeln den Verkehr dieser Bahn aufnehmen, namentlich wenn die ankommenden Braunkohlenzüge von Mügeln nach Dresden direct befördert würden.

Diese Ansicht widerspricht freilich diametral der auf S. 356 desselben Berichts aufgestellten Behauptung, daß eine rechte Elbuserbahn nöthig sei, weil die Staatsbahn den Verkehr schon jetzt nicht mehr bewältigen könne.

Doch hierauf wird bei dem Berichte über das Project Nr. L. zurückzukommen sein.

Die Deputation muß anerkennen, daß die Bewilligung der Expropriationsbefugniß für eine Zweigbahn von Dohna bis Pirna ebenso nöthig, als unbedenklich erscheint, sie machte sich aber gerechte Bedenken, ob zu rechtfertigen sei, den überaus werthvollen Grund und Boden ganz in der Nähe von Dresden unter den Druck des Expropriationsgesetzes zu stellen, um auf dieser Strecke zwei Bahnen dicht nebeneinander hinlaufen zu lassen.

Aber auch hier liegen Petitionen zu Gunsten der Bahn von den an derselben gelegenen, mithin durch das Expropriationsgesetz bedrohten Ortschaften vor.

Um aber ganz sicher zu gehen, erbat sich die Deputation die Ansicht der hohen Staatsregierung darüber, ob den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen wesentliche Bedenken entgegenständen, und erhielt zur Antwort:

es bestehe kein so wesentlicher Grund, um dem Beschlusse der zweiten Kammer entgegenzutreten.

Die Deputation glaubt demnach, den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer befürworten zu dürfen, welcher lautet:

1. die Kammer ermächtigt die Königliche Staatsregierung, den Unternehmern der Mügelnthalbahn Concessionen für die Zweigbahnen Dohna-Pirna und Dohna-Dresden unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß dem Directorium der Mügelnthalbahn aufgegeben werde, auf der Strecke Dohna-Dresden die Dresden-Dippoldiswalda-Schmiedeberger Bahn auf deren Verlangen, jedoch gegen zu vereinbarende Entschädigung, in ihre Geleise und in ihrem Dresdner Bahnhof aufzunehmen;
2. die sub 1 und 2 genannten Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären.